

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 76 (2005)
Heft: 2

Artikel: Curaviva setzt sich ein für vergleichbare Leistungserfassungs-Modelle : Einfluss nehmen auf die NFA-Gesetze
Autor: Sutter, Stefan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Curaviva setzt sich ein für vergleichbare Leistungserfassungs-Modelle

Einfluss nehmen auf die NFA-Gesetze

■ Stefan Sutter, Leiter Fachbereich Erwachsene Behinderte Curaviva

Am 28. November 2004 wurde mit dem Ja zur NFA-Vorlage die Kantonalisierung wichtiger Bereiche der sozialen Sicherheit beschlossen: Ab 2008 liegt die Verantwortung für die Finanzierung von Institutionen für Menschen mit einer Behinderung und die Schulung von behinderten Kindern bei den Kantonen.

Mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur sozialen Eingliederung invalider Personen (ISEG) will der Bund sicherstellen, dass jede behinderte Person «in angemessener Weise» betreut wird. Die Schulung von handicapierten Kindern geht ganz in die kantonale Kompetenz über. Ebenfalls wird die Verantwortung für die Finanzierung der Ergänzungsleistungen vermehrt den Kantonen übertragen (Anpassung ELG). Die Vernehmlassungsfrist für diese Neuerungen läuft am 15.2.2005 ab. Diese Gesetze sind zu befürworten, nicht zuletzt weil die Interessenvertreter aus dem Sozialbereich sich für die Berücksichtigung ihrer Anliegen eingesetzt haben. Es ist zu hoffen, dass die vorgesehenen Gesetze nicht im Parlament verwässert werden. Einige Punkte bedürfen aus Sicht von Curaviva allerdings der Korrektur und Ergänzung:

1. Die Betreuung von Menschen mit einer Behinderung in Institutionen ausserhalb des Wohnortkantones darf nicht zusätzlich eingeschränkt werden (ISEG Art. 6., Abs. 2).
2. Die Integration von handicapierten Menschen in den Arbeitsprozess in

geschützten Werkstätten muss weiterhin möglich sein, wozu die bewährten Arbeitsverträge notwendig sind (ISEG Art. 6, Schlussbericht EFD, Seite 128).

3. Die «kantonalen Konzepte» müssen verbindlich sein (ISEG Art. 7, entsprechende Formulierungen fehlen).
4. Der umfassende Rechtsanspruch auf Subventionen für betroffene Personen und Institutionen muss klar definiert sein (ISEG Art. 8, entsprechende Formulierungen fehlen)
5. Der Anspruch auf den Teuerungsausgleich auf den Ergänzungsleistungen muss verbindlich sein, denn die EL ist für Personen mit tiefem Einkommen Teil der Existenzsicherung (ELG, Art 19).
6. Der «Ansatz für den Vermögensverzehr» muss für EL-Bezüger, die in einer Institution wohnen, und solchen, die privat leben, gleich bleiben (ELG Art. 11, Abs. 1c).

Dazu ist eine Sprachregelung, die Vergleichbares mit Vergleichbarem misst, Voraussetzung. Die Leistungserfassung und die damit verbundenen Qualitätsmanagement- sowie Benchmarking-

Systeme gewinnen mit der NFA eine neue Bedeutung. Curaviva sammelt deshalb konkrete Erfahrungen im Bereich Leistungserfassung aus den Kantonen, um diese auszuwerten, in Richtlinien zu fassen (welche Leistungen werden erfasst?) und eine möglichst einfache Methodik vorzuschlagen (wie werden die Leistungen erfasst?). Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, die gesetzlichen Ansprüche auf Leistungen zu belegen und zu beziffern. Dass dies im ganzen Land aufgrund vergleichbarer Leistungen geschehen muss, ist unbestritten, denn das Bundesgericht bleibt die letzte Instanz: Bundesverfassung Art. 112b: «Ziele, Grundsätze und Kriterien der Eingliederung werden den Kantonen vom Bundesgesetzgeber vorgeschrieben.»

Gesetzliche Ansprüche selber sind damit noch nicht definiert. Die verbindliche Ausgestaltung der NFA-Gesetze (Verordnungen, Ausführungsbestimmungen) steht noch bevor. Curaviva setzt sich ein für gerechte und praktikable Gesetze, wo immer möglich mit eigenen Projekten. Leistungen und gesetzlicher Anspruch darauf bilden zwei Seiten derselben Medaille. ■



Am 1. April 2005 führt CURAVIVA die Impulstagung «**Benchmarking Nutzen oder Geissel?**» durch. Sie findet statt im Conference Center Zürich Airport von 9.15 bis 16.45 Uhr. Das Benchmarking erreicht durch die NFA eine neue Bedeutung. Erforderlich sind gemeinsame Instrumente zur Leistungserfassung. Ein modernes Benchmarking bietet dazu die notwendigen Instrumente. Informationen: www.curaviva.ch